

# Beschäftigung im Rahmen der Westbalkanregelung nach §26 Abs. 2 der Beschäftigungsverordnung ab 01. Juni 2024

*Diese Übersicht ist eine vereinfachte Darstellung des Visaverfahrens. Die dargelegten Schritte dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit des Antragsverfahrens für Aufenthaltstitel und sind ohne Gewähr.*

*Bitte Folgendes noch beachten:*

- *jeder Fall ist eine Einzelfallentscheidung*
- *der Familiennachzug wird ab §29 AufenthG fortfolgend behandelt und muss gesondert beantragt werden.*
- *Visum ist zwingend vor der Einreise nach Deutschland einzuholen*

## Voraussetzungen:

- Regelung gilt für Staatsangehörigen folgender Staaten: **Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien** für jede Art von Beschäftigung in nicht-reglementierten Berufen (alle Berufe, die im dualen System ausgebildet werden). Dazu gehören auch die Helfertätigkeiten. Die Anerkennung der beruflichen Qualifikation in Deutschland ist keine Voraussetzung.
- **Arbeitsvertrag** oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot von einem Arbeitgeber aus Deutschland muss vorliegen.
- i.d.R. keine Deutschkenntnisse erforderlich
- **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA)** erforderlich. Zur Abwicklung ist das Online-Vorabzustimmungsverfahren von den Arbeitgebern zu nutzen. Bei der BA können Sie tagesaktuell der Stand der Anträge sehen.
- in den **letzten 24 Monaten** vor Visumantragstellung keine Leistungen nach dem deutschen Asylbewerberleistungsgesetz bezogen haben
- für Arbeitskräfte, die **älter als 45 Jahre** sind und für die der Arbeitgeber zum ersten Mal die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit einholen, gilt: Die Person muss ein Bruttojahresgehalt in Höhe **55.770 Euro pro Jahr (für 2026)** erhalten oder den Nachweis über eine angemessene Altersversorgung erbringen.
- Pro Kalenderjahr kann die Bundesagentur für Arbeit bis zu 50.000 Zustimmungen zu Aufenthaltstiteln erteilen. [Hier sehen Sie den aktuellen Bearbeitungsstand.](#)

## Ablauf und Zuständigkeiten:

|   |             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                         |
|---|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| 1 |             | Die Arbeitskraft schließt einen <b>Arbeitsvertrag</b> mit einem deutschen Arbeitgeber oder holt ein verbindliches Arbeitsplatzangebot ein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Arbeitskraft, Arbeitgeber                               |
| 2 |             | <p>Der deutsche Arbeitgeber beantragt <a href="#">online die Vorabzustimmung</a> der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Beschäftigung von Staatsangehörigen eines der Westbalkanländer im Rahmen der Westbalkanregelung.</p> <p>Mit der Vorabzustimmung wird das Visumverfahren wesentlich beschleunigt.</p> <p>Die Vorabzustimmung wird per Post an den Arbeitgeber geschickt und kann von den Botschaften im Ausland abgerufen werden.</p>                                                                                                                                     | Arbeitgeber, BA                                         |
| 3 | Ausland     | <p>Wenn die Vorabzustimmung der BA vorliegt, kann die Arbeitskraft ein <b>Visum</b> im Rahmen der Westbalkanregelung bei der jeweils zuständigen deutschen Auslandsvertretung in den oben genannten Staaten beantragen</p> <p><b>Unterlagen:</b> u.a. Reisepass, Arbeitsvertrag oder Arbeitsplatzangebot, vom Arbeitgeber ausgefülltes Formular <a href="#">„Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“</a> Visumantragsformular, gültige Krankenversicherung.</p> <p>Siehe <a href="#">Homepage der deutschen Auslandsvertretung</a> für zusätzliche erforderliche Unterlagen</p> | Arbeitskraft, Botschaft                                 |
| 4 |             | Erteilung des Einreisevisums im Rahmen der Westbalkanregelung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Botschaft                                               |
| 5 |             | Einreise in Kreis Lippe mit dem entsprechenden Visum                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Arbeitskraft                                            |
| 6 |             | Wohnadresse beim Einwohnermeldeamt des lippischen Wohnortes anmelden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Arbeitskraft, Einwohnermeldeamt der Kommune             |
| 7 | Deutschland | <p><b>Aufenthaltserlaubnis</b> bei der Ausländerbehörde (ABH) ca. 2 Monate vor Ablauf des Einreisevisums beantragen.</p> <p>Ein Arbeitgeberwechsel muss rechtzeitig bei der ABH beantragt werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Arbeitskraft, ABH<br>Kreis Lippe / ABH<br>Stadt Detmold |



|   |  |                                                                                                                   |                              |
|---|--|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
|   |  | Liste der erforderlichen Unterlagen im Vorfeld bei der ABH erfragen                                               |                              |
| 8 |  | Arbeitsaufnahme mit gültigem Visum oder gültiger Aufenthaltserlaubnis möglich. Prüfpflicht liegt beim Arbeitgeber | Arbeitskraft,<br>Arbeitgeber |

Quelle:

[Make it in Germany/ Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz](#)

[Fachliche Weisungen AufenthG und Beschäftigungsverordnung BA\\_6.2024](#)